

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Bettina Herlitzius, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Harald Ebner, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11468, 17/13272 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der ländliche Raum ist durch die extrem starke Zunahme von Vorhaben zur Intensivtierhaltung im Außenbereich in seiner Entwicklung gefährdet. Dieser Herausforderung wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht, denn er trifft nur Regelungen für die gewerbliche Tierhaltung ohne ausreichende Futterflächen. Gerade für die ostdeutschen Kommunen bietet das Gesetz keine Handhabe zur Einschränkung von Megamastanlagen.

Es geht nicht nur darum, dass sich die ursprünglich für den Außenbereich gedachten Nutzungen verändern, sondern diese Anlagen auch massive Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben. Das äußert sich insbesondere durch Ammoniakbelastungen in Form von Emissionen und Belastungen des Grund- und Oberflächenwassers mit Stickstoff.

Die Landwirtschaft war im Jahr 2010 für insgesamt 95 Prozent der Ammoniakemissionen verantwortlich. Der allergrößte Teil, nämlich 80 Prozent der Ammoniakemissionen stammen aus der Tierhaltung (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. 2007). Diese gasförmigen Stickstoffemissionen führen zur Eutrophierung und zur zusätzlichen Schadstoffbelastung unserer Gewässer. Das ist auch der Grund dafür, weshalb Intensivtierhaltungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz behandelt werden.

Hinzu kommen der überbordende Einsatz von Gülle sowie die Aufbringung sogenannter Importgülle als Beitrag zur Gülleentsorgung aus dem Ausland, die Grundwasser in den betroffenen Gebieten für Generationen unbrauchbar macht. So wiesen im Jahr 2011 32,5 Prozent der Grundwassermessstellen in den viehdichten Kreisen Borken, Steinfurt und Coesfeld (Nordrhein-Westfalen) Grenzwertüberschreitungen für Nitrat von mehr als 50mg/l auf. Das sind genau die

Kreise, die Viehdichten von mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen.

In einigen Landesteilen ist das erste Grundwasserstockwerk für die Trinkwasserversorgung bereits ungeeignet. Diese Regionen sind gezwungen, tiefere Grundwasservorkommen zu nutzen, die mittel- bis langfristig ebenfalls zunehmend verunreinigt sein werden. Diese Entwicklung muss durch gesetzliche Regelungen unterbunden werden. Die betroffenen Gemeinden in diesen Regionen haben aber keine Instrumente, den Zuwachs an Tierhaltungsanlagen zu unterbinden, wenn eine bestimmte Viehdichte überschritten wird.

Hinzu kommt, dass auch die Aufweichung des § 201 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Intensivtierhaltung gefördert hat. So ist das Futter zwar auf der eigenen Betriebsfläche potentiell zu erzeugen, muss aber nicht verfüttert werden. Dadurch geht die ökologisch sinnvolle Verbindung zwischen Futteranbau und Verfütterung verloren, da das Futter auf dem Weltmarkt beschafft wird. In Wahrheit reichen die Anbauflächen für das benötigte Tierfutter also nicht aus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf vorzulegen,

- a) der die landwirtschaftlich privilegierten Intensivtierhaltungsanlagen (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB) genauso regelt wie die gewerblichen Tierhaltungsanlagen (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB),
- b) der Städte und Gemeinden zur Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen ermöglicht, für neu beantragte Tierhaltungsanlagen ein Bauverbot erlassen zu können, wenn bereits eine Tierdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche erreicht oder überschritten wird,
- c) der das Ziel verfolgt, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung nach § 201 BauGB so zu definieren, dass nicht nur das Futter überwiegend (also über 50 Prozent) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt, sondern auch tatsächlich zur Verfütterung im Betrieb verwendet werden muss,
- d) der den Gemeinden ein sofortiges Moratorium für beantragte und noch in der Planung befindliche Intensivtierhaltungsanlagen ermöglicht.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion